Regionalverband Bodensee-Oberschwaben



- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.7

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3) – Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 3.4)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LpIG abgegebenen Stellungnahmen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme des Kapitels 3.4 "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" in den zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Plansätzen in Kapitel 3.4 (Text) zu und beschließt, diese dem zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans zugrunde zu legen.

1 Vorbemerkung

Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 war kein eigenes Kapitel "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" vorgesehen. Auf Anregung der Obersten Raumordnungsbehörde hin empfiehlt der Planungsausschuss, ein Kapitel 3.4 "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen.

2 Zentrale Inhalte der Stellungnahme

Die wesentlichen Anregungen zu Kap. 3.4 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Oberste Raumordnungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) bemängelt, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege integriert wurden, da gemäß PS 4.3.6 Z (1) LEP in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind. Sie beanstandet, dass im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 das Thema Hochwasserschutz nicht umfassend genug abgearbeitet wurde.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Zur Berücksichtigung der Anregung wird das Kapitel 3.4 "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" mit Zielen und Grundsätzen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in die Fortschreibung des Regionalplans aufgenommen. Dieses Kapitel wurde zwischenzeitlich intensiv mit der Obersten Raumordnungsbehörde abgestimmt. Diese Abstimmung fand zwischen der Sitzung des Planungsausschusses am 9. Oktober 2020 und der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020 statt und hat zu einer Überarbeitung der dort vorgestellten Ziele und Grundsätze geführt.

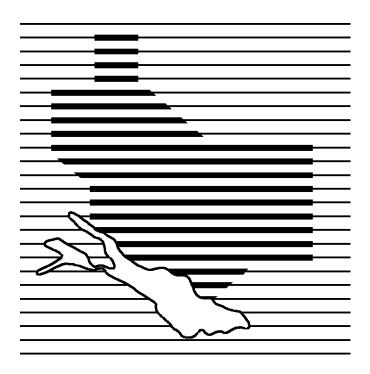
Gemäß Plansatz 4.3.6 (Z) und Plansatz 4.3.6.1 (Z) LEP 2002 hat die Regionalplanung Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Diese sollen sich an einem Bemessungshochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren orientieren (sogenannte HQ-100-Flächen). Diese Gebiete gelten gemäß §65 Abs. 1 Landeswassergesetz als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne, dass es einer weiteren Festlegung bedarf. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden in Abstimmung mit der Obersten Raumordnungsbehörde keine separaten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz förmlich festgelegt. Dies ist auch nicht notwendig, da die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie der Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (s. PS 3.1.0 Z (2) sowie PS 3.1.0 Z (3)) sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (s. PS 3.2.0 Z (5)) erfolgt.

Es liegt eine sehr große flächenmäßige Übereinstimmung mit den HQ-100-Flächen (90,5%) und den potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen bei Extremhochwasser (HQ extrem, 82,2%) vor. Eine vollständige Übereinstimmung der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie der Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum mit den HQ-100-Flächen und HQ-extrem-Flächen ist nicht realisierbar, weil diese Flächen teilweise sehr kleinteilig sind und teilweise in bereits besiedelten Gebieten liegen, für die der Regionalplanung keine Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur trifft.

Die Zielsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden somit einerseits über die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum erfüllt. Andererseits werden die Zielsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutz über das neue Kapitel 3.4 "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" gewährleistet. Dieser Plansatz enthält die wichtigsten Ziele und Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach Ansicht des Regionalverbands ist durch diese Maßnahmen das Thema vorbeugender Hochwasserschutz im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden.

In **Anlage** zu diesem Vorbericht finden sich die Ziele und Grundsätze zum Kapitel 3.4 "Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz". Zudem enthält die Anlage die Begründung der Plansätze.



Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Kap. 3 Regionale Freiraumstruktur

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Vorlage zur Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54 email <u>info@rvbo.de</u> - web <u>www.rvbo.de</u>

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur Anhö-	Festlegungen des Regio-
rung 2020)	nalplans 2020
	(Entwurf zur Anhörung 2019)

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz - entfällt -3.4.0 Allgemeine Ziele und Grundsätze Z (1) Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als Vorrangge-- entfällt biete (PS 3.1.0 Z (2) und PS 3.1.0 Z (3)) sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2.0 Z (5)) werden auch zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen ausgewiesen, sodass durch sie auch der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist. Z (2) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert: Erstens dienen sie der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Zweitens sind Regionale Grünzüge gemäß PS 3.1.1 Z (2), Grünzäsuren gemäß PS 3.1.2 Z (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 Z (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gemäß PS 3.2.2 Z (2) grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten. Drittens dienen sie der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. N (3) Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden. G (4) Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.

- G (5) Die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der natürlichen Retention verbleibenden dringend erforderlichen baulichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sollen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf die Erholung, den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken.
- G (6) In bereits besiedelten überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das hochwasserbedingte Schadenspotenzial neben technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Dabei sollen Steuerungsmöglichkeiten der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung genutzt werden. Das Schadensrisiko soll durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen sowie die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen minimiert werden.
- G (7) Zur Sicherung eines schadlosen Abflusses von Niederschlagswasser soll bei Raum beanspruchenden Maßnahmen darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorzug gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention. Möglichkeiten der Entsiegelung sollen genutzt werden.

Begründungen

zu PS 3.4.0

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine herausragende Bedeutung zu. Durch eine fortschreitende Versiegelung des Bodens sowie die sich durch die Klimakrise ergebende Zunahme von Extremwetterlagen (z. B. Starkregenereignisse) hat sich die Hochwassergefährdung in der Region Bodensee-Oberschwaben in den letzten Jahren erhöht und wird in Zukunft weiter ansteigen. Durch die Verhinderung der Entstehung von Hochwasser sowie die Bereitstellung von Flächen, in denen sich Hochwässer schadlos ausbreiten können, ist eine Verringerung der Hochwassergefahren möglich.

Gemäß Plansatz 4.3.6 (Z) und Plansatz 4.3.6.1 (Z) LEP 2002 hat die Regionalplanung Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Diese sollen sich an einem Bemessungshochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren orientieren. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz gelten seit 2005 alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ-100-Flächen), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind gemäß §76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz an neue Erkenntnisse anzupassen. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz förmlich festgelegt. Zur regionalplanerischen Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (s. PS 3.1.0 Z (2) sowie PS 3.1.0 Z (3)) als Vorranggebiete sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (s. PS 3.2.0 Z (5)) festgelegt, sodass durch diese Festlegungen auch der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist. Es liegt eine sehr große flächenmäßige Übereinstimmung mit den HQ-100-Flächen (90,5%) und den potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen bei Extremhochwasser (HQ extrem, 82,2%) vor. Eine vollständige Übereinstimmung der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie der Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum mit den HQ-100-Flächen und HQ-extrem-Flächen ist aus zwei Gründen nicht realisierbar: erstens sind diese Flächen teilweise sehr kleinteilig und können daher im Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50.000) nicht vollständig dargestellt werden. Zweitens liegen diese Flächen teilweise in bereits besiedelten Gebieten, die nach §34 oder §30 BauGB zu bewerten sind oder für die eine Außenbereichsatzung gemäß §35 Abs. 6 BauGB vorliegt. Für diese bereits besiedelten Gebiete trifft der Regionalplan keine Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur. Zudem werden über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum die Auen der Fließgewässer planungsrechtlich weitgehend gesichert.

PS 4.3.0 Z (2) greift PS 4.3.6.1 (Z) LEP 2002 auf und konkretisiert diesen Plansatz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen gewährleistet. Dies liegt erstens daran, weil diese Festlegungen der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, beispielsweise im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dienen. Zweitens erfüllen diese Festlegungen

die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes, weil eine weitere Bebauung dieser Flächen grundsätzlich nicht zulässig ist. Bezüglich ausnahmsweise zulässiger baulicher Anlagen sei auf die PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) und PS 3.2.2 Z (3) verwiesen. Drittens dienen sie der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (z.B. Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen). Dies wird ermöglicht durch die Ausnahmeregelungen gemäß PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) und PS 3.2.2 Z (3).

PS 3.4.0 N (3) stellt eine nachrichtliche Übernahme des PS 4.3.7 (Z) LEP 2002 dar.

Grundsätzlich soll zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse auf eine Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Geländemodellierungen hingewirkt werden. Diese Maßnahmen sollen der Neuerrichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes sollen nur da errichtet werden, wo eine natürliche Retention nicht möglich ist, beispielsweise aufgrund bestehender Siedlungen und fehlender Retentionsflächen. Durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen werden potenzielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert, weil gemäß PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3) sowie PS 3.2.1 Z (3) Aufschüttungen und Abgrabungen zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausnahmsweise zugelassen werden können. Ebenfalls unter diesem Plansatz ausnahmsweise zugelassen werden können technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur darstellen. Diese Ausnahmeregelungen ermöglichen die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen außerhalb der bereits besiedelten Gebiete. Die Planung und Errichtung dringend notwendiger baulicher Anlagen des Hochwasserschutzes soll im Einklang mit anderen Freiraumfunktionen (Erholung, Landschaftsbild, Naturhaushalt etc.) stehen. Sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Retention als auch Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes sollen so erfolgen, dass der Oberflächenabfluss verzögert, Hochwasserwellen gemindert und die Retentionsleistung gesteigert werden.

Viele überschwemmungsgefährdete Gebiete liegen in bereits besiedelten Bereichen. Bauleitplanerische Festlegungen von auf den Hochwasserschutz ausgerichteten oder Schaden minimierenden Nutzungen leisten daher einen zentralen Beitrag für den vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Begrenzung von Schadenspotenzial. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass derzeit noch unbebaute, gewässernahe Flächen künftig von Bebauung freigehalten werden. Bei bereits vorhandener Bebauung in Gewässernähe sollen frei werdende Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert und bei unbedingt erforderlichen baulichen Anlagen hochwasserangepasste Bauweisen angestrebt werden.

Durch die fortschreitende Versiegelung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und durch Infrastrukturanlagen wird dem Boden die Wasserrückhaltefähigkeit entzogen und durch den damit verbundenen oberirdischen Abfluss von Niederschlagswasser steht das Wasser für den örtlichen Wasserhaushalt nicht zur Verfügung. Wenn bei Raum beanspruchenden Maßnahmen das Wasserversickerungs- und Rückhaltevermögen des Bodens erhalten oder sogar verbessert wird, wird die Retentionsfunktion gestärkt und ein schadloser Abfluss von Niederschlagswasser ermöglicht. Bei Raum beanspruchenden Maßnahmen soll daher die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, beispielsweise durch die Sicherung unversiegelter Flächen oder flächensparendes Bauen. Zudem sollen Möglichkeiten der Entsiegelung bereits versiegelter Flächen verstärkt genutzt werden. Die Vermeidung von Versiegelung soll nach Möglichkeit technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention vorgezogen werden.